

S A T Z U N G

Der Gemeinde Böhlitz - Ehrenberg

zur Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

E R G Ä N Z U N G S S A T Z U N G

Der Gemeinderat von Böhlitz-Ehrenberg hat am 09. Juli 1998 aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs. GemO) i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB MaßnG folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles entlang der Schönauer Straße (westlich) bis Obstplantage (südlich) und Leipziger Straße (nördlich) werden festgelegt.

Das Gebiet wird im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer - - - Linie begrenzt.

Das Gebiet umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Gundorf:

Flst. 35/5; 35/4; 35b; 36/2; 36/1;

§ 2

Planerische Festsetzungen nach § 9 BauGB

Die Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Bereich als Mi (Mischgebiet) gem. § 6 BauNVO festgesetzt
MI - entspricht den Festsetzungen im FNP

§ 3

Erschließung

Das Gebiet wird über die Schönauer Straße und Leipziger Straße erschlossen.

§ 4

ergänzende Festlegungen

Bei der Bebauung des in § 1 festgelegten Gebietes sind zum Schutz vor Lärm und anderen Emissionen, sowie bei Eingriffen in Natur und Boden die gesetzlichen Grundlagen des § 9 BauGB entsprechend des Inhaltes eines Bebauungsplanes einzuhalten.

Im einzelnen werden aus städtebaulichen Gründen folgendes festgesetzt.

Die im vorbezeichneten Mischgebiet bestehenden bzw. wie im FNP geplanten Nutzungen, die zu Konflikten zur Wohnnutzung führen können, sind durch Maßnahmen des Immissionsschutzes auszuschließen.

Festlegung nach § 9 Abs.2 BauGB - offene Bauweise

Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist weitestgehend zu minimieren.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die sinnvolle Wiederverwertung des unkontaminierten Bodenaushubes nachzuweisen.

Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder ggf. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Im Zuge einer Bebauung sind die vorhandenen Einzelgehölze als Bestand aufzunehmen. Die Belange des § 1a Abs.1;2 (2) BauGB sind zu berücksichtigen.

Die Satzung zur Erhaltung, Pflege und Schutz des Baum- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg ist zu beachten.

§ 5

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Böhlitz-Ehrenberg, d. 9. 7. 1998

Ort; Datum



[Handwritten signature]
Koj
Bürgermeister